

# Art. 2 KSchG

KSchG - Konsumentenschutzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
2. Dieses Bundesgesetz ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.
3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In Kraft seit 01.01.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)